#### Beratung rund um das Geld: Landwirtschaftliche Alterskasse

# Altersvorsorge auch für Junglandwirte wichtiges Thema

Mit einem Beitragszuschuss kann die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Alterskasse die Altersvorsorge unterstützen. Junge Landwirtinnen und Landwirte sollten die Einkommenssicherung im Alter nicht aus den Augen verlieren, auch wenn die Startphase des Unternehmens vielfältige Aufgabenstellungen und Probleme bereithält.

Ein wichtiger Baustein ist – zudem unabhängig von der nachfolgenden Generation - die Versicherung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Die Alters- und Hinterbliebenenrenten der Alterskasse sind neben privaten Rentenleistungen, Kapitalvermögen und weiteren Alten-

bein der Altersvorsorge. Die LAK sichert außerdem das Risiko einer Erwerbsminderung ab und gewährt bei Bedarf eine Betriebs- beziehungsweise Haushaltshilfe.

## Zuschuss für Jungbauern

Der Versicherungsschutz ist selbst als Teilsicherung im Vergleich zur gesetzlichen

Rentenversicherung günstig: Der Beitrag zur Alterskasse beträgt in diesem Jahr monatlich 258 € (West) und 245 € (Ost). In der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dieser Beitrag von einem Selbstständigen bereits bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 1.387 € (West) oder 1.317 € (Ost) zu zahlen.

Junglandwirtinnen und Junglandwirte können in schaftlichen Betriebes – wie auch in späteren ein-

kommensschwachen Jahren - einen Anspruch auf Beitragszuschuss haben, wodurch die Rendite günstiger wird. Bis zu einem Jahreseinkommen von 15.500 € (Verheiratete: 31.000 €) zahlt die LAK einen Zuschuss zum Beitrag von monatlich bis zu 155 € (West) oder 147 € (Ost). Der Beitrag kann damit um bis zu 60 % reduziert werden.

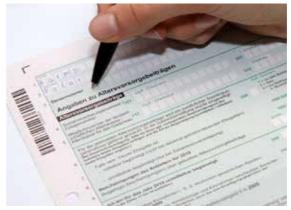
Insbesondere Versicherte, die erstmals Beiträge in die Alterskasse zahlen, haben eine hohe Chance auf einen Beitragszuschuss. Grund hierfür sind die Regelungen zur Feststellung des für den Zuschuss maßgeblichen Einkommens.

### Relevantes Einkommen

Die LAK entnimmt das anzurechnende landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Einkommen grundsätzlich dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Erwerbsersatzeinkommen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Ausnahme: Der Gewinn aus Landund Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) wird durch das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen ersetzt, das aus dem Wirtschaftswert des landwirt-

teilleistungen ein wichtiges Stand- schaftlichen Unternehmens und den Beziehungswerten nach der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft (AELV) berechnet wird. Auch hierbei ist Erwerbsersatzeinkommen zu berücksichtigen.

> Lieat kein Einkommensteuerbescheid vor, zum Beispiel bei Landwirten, die nicht zur Einkommen- soll künftig gewährt werden, wenn steuer veranlagt sind, berücksich- das Jahreseinkommen weniger als tigt die Alterskasse das im vorver- 60 % der jährlichen Bezugsgrö-



den ersten Jahren nach Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Beitragszu-Übernahme des landwirt- schuss soll zum 1. April erhöht werden, was den Versicherten zugutekommt. Foto: Landpixel misch sein.

# nochmals. Der Beitragszuschuss

Gesetzesänderung ab April

Zum 1. April soll durch eine Ge-

setzesänderung die Einkommens-

grenze für den Anspruch auf ei-

nen Beitragszuschuss erhöht wer-

den. Damit steigen die Chancen

ße beträgt. Das zu berücksichtigende Einkommen muss dann ab 1. April unter 23.688 € liegen (bei Verheirateten unter 47.376 €). Für Mitglieder, die ihren Betriebssitz in den neuen Bundesländern haben, darf das zu berücksichtigende Einkommen den Grenzwert von 22.428 € (Verheiratete 44.856 €) nicht erreichen. Zudem soll die Einkommensgrenze durch die Kopplung an die sich jährlich ändernde Bezugsgröße künftig dyna-

#### gangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen. Auch in diesen Fällen errechnet sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert und den Beziehungswerten nach der AELV.

Diese Regelung kommt Versicherten zugute, die erstmals Beiträge in die LAK zahlen. Da diese laut letztem Steuerbescheid oder im vorvergangenen Jahr kein landwirtschaftliches Einkommen er- tragszuschuss vorliegen. zielt haben, wird in diesen Fällen anfänglich kein landwirtschaftliches Einkommen angerechnet, obwohl solches aktuell erzielt wird. Für jene, die kein oder nur ein geringes anderweitiges Einkommen erzielt haben, zum Beispiel als Arbeitnehmer, kann sogar der Höchstzuschuss in Betracht kommen. Dieser würde den Beitrag um 60 % reduzieren. Dies ändert sich erst, wenn der Steuerbescheid landwirtschaftliches Einkommen ausweist oder die Betriebsübernahme durch Zeitablauf im vorvergangenen Jahr liegt. Es empfiehlt sich daher, gleich zu Beginn der Versicherungs- und Beitragspflicht zur LAK den Beitragszuschuss zu beantragen, um die Fristen zu wahren.

## Bis 31. Juli beantragen

Um direkt ab 1. April von der Neuregelung zu profitieren, sollte der Zuschuss bis spätestens 31. Juli beantragt werden, sofern aktuell noch kein Zuschuss bezogen wird, weil bisher die Einkommensgrenze überschritten wurde. Selbstverständlich müssen auch alle weiteren Voraussetzungen für einen Bei-

> Marc Wiens Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

# **FAZIT**

Betriebsübernehmer haben die besten Aussichten, einen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag zu erlangen. Ab April dieses Jahres erhöht sich die Chance hierauf nochmals, wenn wie geplant die Einkommensgrenzen für einen Anspruch aufgestockt werden. Ein Antrag sollte wie beschrieben zeitnah - und damit fristgerecht – gestellt werden.

# markt nehmen zu. Das Zinsba-

lacktriangle ZINSBAROMETER lacktriangle

Stand 11. Januar 2021

Die Zinsspannen am Kapitalrometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Zinsen Geldanlage Festgeld 10.000 €, 0,01 - 0,70 3 Monate<sup>1)</sup>

#### Kredite

#### Landwirtschaftliche Rentenbank<sup>2)</sup>

% effektiv

(Sonderkreditprogramm) Maschinenfinanzierung 6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest 1.00 langfristige Darlehen 10 Jahre Laufzeit,

Zins 5 Jahre fest 1,00 20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest 1.00

#### Baugeld-Topkonditionen<sup>3)</sup>

Zins 10 Jahre fest 0,41 - 0,63 Zins 15 Jahre fest 0,59 - 0,89

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung) 2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)

3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)